



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3176

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sperrpfosten in der Münzstraße

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 07.01.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.01.2025

31-ts
Tobias Scheibe
☎ 31 32

23.01.2025

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Lünenbach
gez. Richrath

Sperrpfosten in der Münzstraße

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 07.01.2025
- Nr. 2024/3176

Aufgrund der strengen Vorgaben in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen die Straßenverkehrsbehörden keine verkehrsbehördlichen Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung eines Pollers o.ä. vornehmen, wenn bereits gesetzliche Regelungen vorhanden sind. In der Münzstraße ist lediglich das Parken in markierten Flächen erlaubt.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsüberwachung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr. Diese führt regelmäßig Kontrollen des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet durch und überwacht hierbei auch die Münzstraße. Festgestellte Parkverstöße werden konsequent mittels gebührenpflichtiger Verwarnung geahndet.

Außerdem können Parkverstöße von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr und freitags von 08:00 - 12:30 Uhr telefonisch unter folgenden Rufnummern bei der Verkehrsüberwachung gemeldet werden: **0214 406 36371** sowie **0214 406 36373**.

Außerhalb der Bürozeiten können gravierende Parkverstöße der Leitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes unter der Rufnummer **0214 406 36555** gemeldet werden. Diese leitet die Beschwerden an die Rufbereitschaft der Verkehrsüberwachung mit der Bitte um entsprechende Kontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten weiter.

Aufgrund der Eingabe wird für einen befristeten Zeitraum eine Sonderüberwachung der benannten Örtlichkeit durchgeführt.

Abschließend darf die Einrichtung des beantragten Pollers am Ende des Parkstreifens neben der Tiefgaragenausfahrt aufgrund der obigen Ausführungen nach Auffassung des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Mobilität und Klimaschutz i.V.m. Ordnung und Straßenverkehr